

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

**Amt für Steuerungsunterstützung**

**Ansprechpartnerin**  
**Nicole Sprenger**

Tel. 0 22 42 / 888 231  
E-Mail [nicole.sprenger@hennef.de](mailto:nicole.sprenger@hennef.de)  
Zentrale 0 22 42 / 888 0  
Zimmer 1.07

**Sprechzeiten**

Mo.-Mi. 8.30-16.00 Uhr  
Do. 8.30-17.30 Uhr  
Fr. 8.30-12.00 Uhr  
weitere Termine nach Vereinbarung

**Online** [www.hennef.de](http://www.hennef.de)

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Mein Zeichen: 100

Datum: 02.12.2021

**Bürgerantrag Bauen auf kleinen Dörfern**

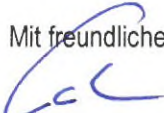
Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.11.2021 welches hier am 30.11.2021 eingegangen ist.

Ihr Bürgerantrag wird gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) i.V.m. § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) im nächsten Haupt-Finanz- und Beschwerdeausschuss behandelt. Dieser wird voraussichtlich im Januar 2022 stattfinden. Danach wird Ihr Bürgerantrag in den Dorfausschuss verwiesen, der voraussichtlich im Februar 2022 stattfinden wird.

Hiermit möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Ihr Bürgerantrag im öffentlichen Teil der Sitzung beraten und beschlossen wird. Außerdem wird die Beschlussvorlage des Fachamtes, sowie Ihr Antrag im Internet und im Rats- und Bürgerinformationssystem der Stadt Hennef veröffentlicht. Sollten Sie mit der Veröffentlichung Ihrer Daten im Internet, im Amtsblatt der Stadt Hennef oder im Rahmen der Beratungen in den Sitzungen nicht einverstanden sein, bitte ich Sie diesem Vorgehen bis zum 03.01.2022 unter den angegebenen Kontaktdaten schriftlich zu widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Mario Dahm  
Bürgermeister

*N.sp.*

2. Abt. 100 – mit der Bitte um Kenntnisnahme und eine Sitzungsvorlage für den HuFA zu fertigen
3. Der Schriftführerin, Frau Viehof, zur Kenntnis
4. Wvl. Einladung HuFA
5. Amt 61 – mit der Bitte um Kenntnisnahme und eine Sitzungsvorlage für den DorfA zu fertigen
6. Dem Ausschussvorsitzenden, Frau Elisabeth Keunenkeff, zur Kenntnis und mit der Bitte um Vormerkung für die nächste Sitzung

Bankverbindung:

|                        |                |              |                             |                 |
|------------------------|----------------|--------------|-----------------------------|-----------------|
| Kreissparkasse Köln    | Kto 213900     | BLZ 37050299 | IBAN DE76370502990000213900 | BIC COKSDE33XXX |
| Volksbank Köln Bonn eG | Kto 3703317013 | BLZ 38060186 | IBAN DE66380601863703317013 | BIC GENODED1BRS |

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg)

7. Der Schriftführerin, Frau Bomm, zur Kenntnis
8. Wvl. Einladung DorfA

Bankverbindung:

|                        |                       |                     |                                    |                        |
|------------------------|-----------------------|---------------------|------------------------------------|------------------------|
| Kreissparkasse Köln    | <b>Kto</b> 213900     | <b>BLZ</b> 37050299 | <b>IBAN</b> DE76370502990000213900 | <b>BIC</b> COKSDE33XXX |
| Volksbank Köln Bonn eG | <b>Kto</b> 3703317013 | <b>BLZ</b> 38060186 | <b>IBAN</b> DE66380601863703317013 | <b>BIC</b> GENODED1BRS |

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg)



## Bürgerantrag gemäß § 13 der Hauptsatzung der Stadt Hennef

### „Bauen auf kleinen Dörfern“

1. Ich beantrage ein Überprüfungsverfahren für die folgenden überteilten Dörfer einzuleiten, ob sie für eine Außenbereichssatzung nach § 35,6 BauGB geeignet sind:

- Hermesmühle 26 Einwohner
- Hossenberg 32 Einwohner
- Michelshohn 25 Einwohner
- Ravenstein 26 Einwohner
- Rütch 28 Einwohner
- Schächer Einwohner
- Wippenhohn 33 Einwohner
- Zumhof 30 Einwohner

#### Begründung:

Der Rat der Stadt Hennef hat 2015 beschlossen für alle im Außenbereich liegenden Dörfer ein Überprüfungsverfahren einzuleiten mit dem Ziel für geeignete Dörfer eine Außenbereichssatzung nach 35,6 BauGB zu erstellen. Bei der Vielzahl der Dörfer (106 Stück) einigte man sich zunächst auf ein Auswahlkriterium, um eine Vorauswahl für Dörfer treffen zu können, **die nicht für eine Außenbereichssatzung geeignet sind.**

Maßstab für eine Außenbereichssatzung sollte die Größe des Ortes sein. Man legte fest, dass alle Orte, **die keine 40 Einwohner oder 15 Wohngebäude aufweisen nicht für eine Außenbereichssatzung in Frage kommen.** Nachzulesen auf Seite 5 und Seite 9 des Konzeptes für Außenbereichssatzungen (s. Anlage) und nochmals nachzulesen im Antrag der CDU-Fraktion vom 17.3.2015 zur Beschlussvorlage an den Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz (s. Anlage).

Diese Tischvorlage der CDU ignoriert genau diesen Maßstab und listet den **Ort Knippgierscheid mit 12 Wohnhäuser und 24 Einwohner** bei den Orten auf, die einer weiteren Überprüfung für eine Außenbereichssatzung unterzogen werden sollen. In der Zwischenzeit ist für Knippgierscheid eine Außenbereichssatzung beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Ich kritisiere nicht, dass Knippgierscheid eine Außenbereichssatzung bekommen hat. Nach meinen Vorstellungen müsste das Auswahlkriterium bei 8 Wohnhäusern und 20 Einwohner liegen. Meine Kritik zielt auf die **ungerechte Behandlung** der Dörfer ab, die gleichgroß oder größer als Knippgierscheid sind und im Vorfeld bereits aussortiert wurden. Durch den Antrag soll eine Gleichbehandlung aller Dörfer erreicht werden!

2. Ich beantrage ein Überprüfungsverfahren für die vergessenen Dörfer und Ortsteile im Außenbereich einzuleiten, ob sie für eine Außenbereichssatzung nach § 35.6 BauGB geeignet sind:
- Hove
  - Stotterheck
  - Burghof
  - Busch
  - Broich
  - Meisenhanf
  - (ich erhebe keinen Anspruch auf Vollständigkeit!)

**Begründung:**

Im Konzept für Außenbereichssatzungen nach 35,6 BauGB der Stadt Hennef werden vermeintlich akribisch genau alle Dörfer der Stadt Hennef aufgelistet, die im Außenbereich liegen und eventuell für eine Abgrenzungssatzung in Frage kommen. Seite 9 und Seite 27 (s. Anlage). Als Beispiel führe ich den Ort Altglück mit 1 Einwohner oder Heckelsberg mit 2 Einwohner oder den Ortsteil Adscheider Weg / Im Bruch / Limersbach auf.

Die von mir genannten Orte / Ortsteile tauchen in keiner Liste auf. Offensichtlich wurden sie vergessen. Im Zuge der Gleichbehandlung müssen auch solche Orte überprüft werden, auch wenn sie nur wenige Einwohner haben.

3. Ich beantrage das zukünftig alle Dörfer / Weiler / Ortsteile, die im Außenbereich liegen, ab einer Größe von 8 Wohnhäusern und 20 Einwohner einer Prüfung unterzogen werden, ob sie für eine Außenbereichssatzung geeignet sind. Damit würde die bisher festgesetzte Größe von 15 Wohngebäuden und 40 Einwohner gestrichen.

**Begründung:**

Wohnbebauung von eigenem Gewicht liegt bereits bei 4 Wohnhäuser vor.

VGH Bayern – 1 BV 02 1727 vom 12.2003

„Ein aus vier Wohnhäusern bestehender  
Bebauungszusammenhang kann schon eine  
Wohnbebauung von eigenem Gewicht sein“

Die behutsame Lückenbebauung der kleinen Dörfer sehe ich als eine sozialpolitische Aufgabe an. Viele Hauseigentümer sind z.Zt. im Alter gezwungen ihr Eigenheim aufzugeben, wenn sie pflegebedürftig werden. Eine noch so gute Betreuung durch Pflegedienst, ambulante Pflege oder Betreuung durch eine ausländische Pflegekraft ist keine Selbstläufer. Kinder oder nahe Verwandte bekommen die Betreuung nur dann gehandelt, wenn sie im näheren Umfeld wohnen. Es ist nicht zu meistern, wenn die Tochter oder der Sohn z.B. in Siegburg wohnen. Dies haben wir hautnah erfahren als wir unsere Schwiegermutter / Mutter gepflegt haben, die mit 99 Jahren verstorben ist. Das war nur möglich, weil wir ein Zweifamilienhaus besitzen und nebenan wohnten.



Der Stadt Hennef entstehen dadurch keine Kosten. Nach § 35,6 BauGB ist die Erschließung eines Ortes Voraussetzung dafür, dass eine Außenbereichssatzung beschlossen werden kann. Der größte Teil der Orte ist an das Kanalnetz angeschlossen.

Wenn Kinder ihrem Geburtsort wohnen bleiben, indem sie bei den Eltern anbauen oder eventuell noch einen freien Bauplatz bebauen können, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass alte Bräuche und Traditionen des Ortes (gemeinsames feiern von Hochzeiten, Jubelfesten, Kranzbinden zu Kommunionen und Hochzeiten, Bau von Karnevalswagen und Teilnahme am Karnevalszug) erhalten bleiben. Sehr oft gehen solche Traditionen mit dem Wegsterben der alt Eingesessenen verloren, weil sie nicht an die nächste Generation weitergegeben werden.

30.11.2021



**Hennef**  
DER BÜRGERMEISTER

## Tischvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung  
Vorl.Nr.: V/2015/0098  
Datum: 20.03.2015

TOP: \_\_\_\_\_  
Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

| Gremium                                        | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|------------------------------------------------|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz | 25.03.2015 | öffentlich                    |

### Tagesordnung

Antrag der CDU-Fraktion vom 17.03.2015

### Beschlussvorschlag

**Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:**

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu erstellen, das die Zukunft der Dörfer, die im neuen Flächennutzungsplan nicht als Baufläche dargestellt werden, gewährleistet.

### Begründung

#### Dörfer mit Darstellung im Flächennutzungsplan

Das wichtigste Instrument zur Regelung der städtischen Bodennutzung ist der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne. Für das Stadtgebiet Hennefs bestehen darüber hinaus 33 Satzungen gemäß § 34 BauGB. Bislang wurden diese Dörfer nicht als Baufläche dargestellt. Mit diesem Flächennutzungsplan soll nunmehr eine entsprechende Darstellung als Wohn-, Misch oder teilweise Gewerbebaufläche erfolgen. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten, wobei ggf. kleinere Arrondierungen zusätzlich aufgenommen wurden.

Dörfer für die eine Satzung besteht und die bislang als Außenbereich dargestellt sind:

- Adscheid
- Altenbödingen
- Stadt Blankenberg – Attenberg und Berg
- Bödingen
- Bülgenuel
- Dahlhausen
- Eulenberg
- Fernegierscheid
- Greuelsiefen
- Hanf-Hanf-mühle
- Hüchel

- In der Aue
- Kurscheid
- Lanzenbach
- Lauthausen
- Mittelscheid
- Müschmühle
- Oberauel
- Striefen
- Süchterscheid
- Weingartsgasse
- Westerhausen

Weiterhin gibt es in Hennef zahlreiche Ortslagen, die bisher im Flächennutzungsplan keine Darstellung als Baufläche haben und nicht einer Abgrenzungssatzung nach §34 BauGB unterliegen. Aufgrund ihres Gewichtes und ihres baulichen Zusammenhanges erfolgt auch hier zukünftig eine Bauflächendarstellung. Im Vorentwurf wurden neu dargestellt:

- Auel
- Eichholz
- Heide
- Hollenbusch
- Hülscheid
- Stein (entfällt wieder aufgrund der Stellungnahme der Bezirksregierung: Eine Verfestigung dieser Splittersiedlung im Zuge der Bauflächendarstellung widerspricht den Zielen der Regionalplanung \*)
- Wellesberg

Diese Flächen fließen nicht bei der Bauflächenbilanzierung als neu dargestellte Baufläche ein. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an real vorhandene Bebauung.

#### **Dörfer ohne Darstellung im Flächennutzungsplan**

Viele der kleineren Ortsteile fallen jedoch nicht hierunter. Es ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob einige dieser Ortsteile jedoch eine Wohnbebauung von einigem Gewicht und bauliche Zusammengehörigkeit haben. Um dann auch diesen Weilern eine dem Leitbild für die Dörfer verträgliche Eigenentwicklung zu ermöglichen, kann eine sogenannte „Außenbereichssatzung“ nach §35 Abs. 6 BauGB zukünftig einzelne Bauvorhaben begünstigen. Der Einsatz der Außenbereichssatzung ist auf einfache Fälle zu beschränken, sie ist dort angebracht, wo zur Konfliktbewältigung Bauleitplanung nicht möglich ist und bebaute Strukturen im Außenbereich durch einzelne Baulückenschließungen fortentwickelt werden können. Die Satzung setzt Wohnbebauung von einigem Gewicht voraus.

Die Außenbereichssatzung schafft nicht ohne Weiteres eine Bebauungsmöglichkeit nach § 35 BauGB. Sie schaltet allerdings – bei unveränderter Außenbereichsqualität der Vorhaben – einzelne öffentliche Belange wie fehlende Darstellung FNP und Verfestigung Splittersiedlung – als Zulässigkeithindernis aus. Andere öffentliche Belange wie der Landschaftsschutz bleiben bestehen und sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

Es ist jedoch nicht erforderlich, sämtliche Splittersiedlungen einer Überprüfung nach § 35 BauGB zu unterziehen. Eine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB ist eine Einzelfallentscheidung, wenn die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten eine Geschlossenheit erkennen lassen, ein bebauter Bereich mit Wohnbebauung von einigem Gewicht vorliegt und aus dem Dorf heraus ein entsprechender Bedarf/Nachfrage besteht. Unter diese Weiler, die keine Bauflächendarstellung im FNP erhalten werden, fallen:

- Blankenbach
- Bullesbach
- Darscheid
- Dondorf
- Käsberg



- Kringeltal
- Knippgierscheid
- Köschbusch
- Kraheck
- Kumpel
- Kurenbach
- Lescheid
- Lückert
- Meisenbach
- Niederhalberg
- Oberhalberg
- Röttgen
- Sommershof
- Wasserheß
- Wiersberg

Warum Knippgierscheid?  
 ?  $\Rightarrow$  12 Wohnhäuser / 24 Einwohner ✓

Die restlichen Weiler Hennefs verfügen weder über eine entsprechende Einwohnerzahl (mind. 40) noch über eine ausreichende Anzahl Wohnhäuser (mind. 15). Im Hinblick auf den siedlungsstrukturellen Maßstab Hennefs wurden diese Mindestwerte gewählt. In der Rechtsprechung und Literatur sind unterschiedliche Mindestzahlen genannt, die sich aus den unterschiedlichen Siedlungsdichten – und strukturen in Deutschland ergeben. Anhand dieser Zahl von mind. 15 Wohngebäuden ergibt sich aber eine für Hennef übliche Voraussetzung als Splittersiedlung. So erübrigt sich für diese Weiler eine weitere Überprüfung einer baulichen Zusammengehörigkeit, weil hier keine überhaupt keine Voraussetzungen für eine Außenbereichssetzung vorliegen können:

|               |              |               |
|---------------|--------------|---------------|
| Ahrenbach     | Isserstshof  | Scheurenmühle |
| Altglück      | Büllesfeld   | Theishohn     |
| Beiert        | Depensiefen  | Wiederschall  |
| Dürresbach    | Derenbach    | Wippenhohn    |
| Hahnenhardt   | Liesberg     | Zumhof        |
| Halberg       | Löbach       |               |
| Halmsharf     | Michelshohn  |               |
| Haus Ölgarten | Niederscheid |               |
| Heckelsberg   | Petershohn   |               |
| Hermesmühle   | Raveneck     |               |
| Hofen         | Ravenstein   |               |
| Hommerich     | Rütsch       |               |
| Hossenberg    | Schächer     |               |
| Hermesmühle   | Scheuren     |               |

40ve  
 Hottelke  
 Burghe!  
 Busch  
 Brösch  
 Meierhahn  
 2 fehlen

#### Haushaltsmittel

Für das Jahr 2015 sind keine Haushaltsmittel für ein solches Konzept eingestellt. Es ist allerdings für die kommenden Haushaltsjahre vorgesehen, dass Haushaltsmittel einzustellen sind, um nach Abschluss des FNPs die Satzungen oder Bebauungspläne gemäß den Zielen des FNPs zu überarbeiten.

Hennef (Sieg), den 25.03.2015

  
 Klaus Pipke

Anlagen  
 Antrag der CDU-Fraktion vom 17.03.2015





CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773

Bürgermeister der Stadt Hennef

Herrn Klaus Pipke

Frankfurter Str. 99

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef  
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)  
Frankfurter Str. 97  
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297

Telefax: 02242 / 888 -7 297

E-Mail: [cdu@hennef.de](mailto:cdu@hennef.de)

Internet: [fraktion.hennefpartei.de](http://fraktion.hennefpartei.de)

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld

Fraktionsgeschäftsführung: Theo Walterscher  
Sören Schilling

Öffnungszeiten Büro:

Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Do: 16:00 - 18:00 Uhr

Hennef, den 17.03.15

Antrag :

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir namens der CDU-Fraktion den nachfolgende Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten :

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu erstellen, inwieweit die Zukunft der Dörfer für die nächsten Jahre gewährleistet ist.

Dies schließt auch die Schließung von baulichen Lücken innerhalb dieser Dörfer mit ein.

Begründung:

Im Rahmen der Beratung des FNP hat sich gezeigt, dass in vielen Dörfern eine Darstellung von weiterer Bauentwicklung nicht möglich ist.

Wir müssen dennoch, auch um z.B. Familienangehörigen eine Möglichkeit zu geben, in ihrer Heimat zu bleiben, eine Lösung für diese Fälle finden.

Dies wird auch durch die Vielzahl von Anträgen verdeutlicht.

Aus unserer Sicht ist §35 Abs. 2 BauGB das geeignete Mittel, um eine solche Entwicklung in einer Reihe von Dörfern darzustellen.

Dazu ist ein entsprechendes Konzept erforderlich, wozu auch entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

sonstigen Nutzung **einiges Gewicht** haben bzw. eine übergeordnete Rolle einnehmen. Wenn in einem Gebiet jedoch **lediglich** ganz untergeordnete Siedlungssplitter vorhanden sind, ist die Voraussetzung nicht erfüllt.

Die Wohnbebauung muss im Hinblick auf den Siedlungsansatz städtebaulich relevante Gesichtspunkte berühren, **insbesondere** müssen sich die durch die Außenbereichssatzungen begünstigten "Lückenfüllungsvorhaben" in den bebauten Bereich einfügen. Die vorhandene Bebauung muss zur baulichen Verdichtung geeignet sein, daher sind Freiflächen als Baulücken zwischen bebauten Flächen unschädlich; denn es ist gerade Zweck der Satzung, hierfür eine Bebauung zu ermöglichen. Größere Freiflächen jedoch unterbrechen die erforderliche Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit der vorhandenen Bebauung.

Die Außenbereichssatzung ist **also** andererseits nur dort zulässig, wo die vorhandene Bebauung das für einen Ortsteil i.S.d. § 34 I BauGB notwendige Gewicht noch nicht erreicht hat (andernfalls würde sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 I BauGB ergeben).

Ab welcher Zahl an Wohngebäuden die Voraussetzung „Wohngebäude von einigem Gewicht“ erfüllt ist, lässt sich **nicht allgemein** bestimmen, sondern ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Rechtsprechung<sup>3</sup> nahm eine Wohnbebauung von einigem Gewicht bereits bei fünf Wohnhäusern an, in der Praxis<sup>4</sup> wird vorgeschlagen, dies etwa bei zehn Wohngebäuden anzunehmen. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz entschied sich hier für eine **Mindestzahl an 15 Wohnhäusern**, da sich anhand dieser Zahl eine für Hennef übliche Voraussetzung als Splittersiedlung ergebe. Das Merkmal „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ wird folglich nicht durch eine absolute Mindestzahl von Wohngebäuden bestimmt, sondern muss im **Einzelfall** betrachtet werden<sup>5</sup>. (Beachte: Sollte eine Wohnbebauung von **einigem** Gewicht bei weniger als zehn Wohngebäuden angenommen werden, so muss die Rechtfertigung für diese Annahme deutlich begründet werden). Ungenehmigte Wohngebäude werden berücksichtigt, wenn sie erkennbar bauaufsichtlich geduldet werden.

Die Satzung kann sich nur auf den bebauten Bereich erstrecken, die **Erweiterung** des bebauten Bereiches durch die Außenbereichssatzung ist **nicht möglich**. Dies folgt daraus, dass die Satzung „für bebaute Bereiche im Außenbereich“ aufgestellt werden kann. Dies belegt auch die Rechtsfolge der Satzung, dass nämlich die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung und nicht auch deren Erweiterung als relevante öffentliche Belange i.S.d. § 35 III aus den Zulässigkeitsvoraussetzungen ausgenommen sind.

<sup>3</sup> OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 5.10.2000 - 3 L 306/98 -, in: DVBl 2001, 1468

<sup>4</sup> Alexander Schink, in: Möglichkeiten und Grenzen der Schaffung von Bauland durch Innen- und Außenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4, 5 und § 35, in: DVBl. 1999, 374, m.w.N.

<sup>5</sup> OVG Nordrhein-Westfalen am 18.11.2004 - 7 A 4415/03



### III. Nicht geeignete Dörfer und Weiler

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 25.03. 2015, begründet, welche Weiler nicht für eine Außenbereichssatzung in Frage kommen. Diese verfügen weder über eine entsprechende Einwohnerzahl von mind. 40 Personen, noch über eine ausreichende Anzahl von mind. 15 Wohnhäusern und bedürfen daher keiner weiteren Überprüfung einer baulichen Zusammengehörigkeit. In Hinblick auf den siedlungsstrukturellen Maßstab Hennefs orientierte sich der Ausschuss an diesen Mindestwerten. Wie bereits auf Seite 4 erläutert, werden in der Rechtsprechung, Literatur und Praxis andere Mindestzahlen genannt, welche sich aus den unterschiedlichen Siedlungsdichten- und Strukturen in Deutschland ergeben.

#### 1. Auflistung

Vom Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz wurden die folgenden Weiler ausgeschlossen:

| Dorf          | Einwohner <sup>a</sup> |
|---------------|------------------------|
| Ahrenbach     | 9                      |
| Altglück      | 1                      |
| Beiert        | 11                     |
| Büllesfeld    | 15                     |
| Dürresbach    | 11                     |
| Depenstiefen  | 9                      |
| Derenbach     | 7                      |
| Hahnenhardt   | 16                     |
| Halberg       | 5                      |
| Halmsharf     | 14                     |
| Haus Ölgarten | 11                     |
| Heckelsberg   | 2                      |
| Hermesmühle   | 26                     |
| Hommerich     | 10                     |
| Hofen         | 35                     |
| Hossenberg    | 32                     |
| Issertshof    | 24                     |
| Löbach        | 18                     |
| Michaelshohn  | 25                     |
| Niederscheid  | Keine Angabe           |
| Petershohn    | 6                      |
| Raveneck      | 7                      |
| Ravenstein    | 26                     |

<sup>a</sup> Einwohnerzahlen nach Einwohnermeldeamt Stand: Juli 2016



|               |    |    |
|---------------|----|----|
| Rütsch        | 28 | x  |
| Schächer      | 26 | x  |
| Scheuren      | 13 |    |
| Scheurenmühle | 23 |    |
| Theishohn     | 7  |    |
| Wiederschall  | 5  |    |
| Wippenhohn    | 33 | x) |
| Zumhof        | 30 | x) |

## 2. Begründung des Ausschlusses am Beispiel vierer Weiler

Im Folgenden wird beispielhaft für vier dieser aufgelisteten Weiler begründet, weshalb eine Außenbereichssatzung nach § 35 VI für sie ausgeschlossen ist.

### a) Ahrenbach

#### aa) Bestandsaufnahme

##### ➤ Allgemeine Darstellungen



Luftbild 2013 (Quelle: GISNET)

## IV. Zu prüfende Dörfer und Weiler

### 1. Auflistung

In der Begründung zum Beschlussvorschlag zählt der Ausschuss einzelne Dörfer auf, die einer Überprüfung nach § 35 VI bedürfen. Für diese Dörfer bestehen keine Satzungen nach § 34 und keine Darstellung als Baufläche im neuen Flächennutzungsplan. Die folgenden Dörfer und Weiler sind zu prüfen:

| Dorf                              | Einwohner <sup>10</sup> |
|-----------------------------------|-------------------------|
| Adscheider Weg/ImBruch/Limersbach | Keine Angabe            |
| Blankenbach                       | 38                      |
| Büllesbach                        | 52                      |
| Darscheid                         | 44                      |
| Dondorf                           | 82                      |
| Käsberg                           | 81                      |
| Knigeltal                         | 70                      |
| Knippgierscheid                   | 25                      |
| Köschbusch                        | 147                     |
| Kraheck                           | 88                      |
| Kümpel                            | 50                      |
| Kurenbach                         | 86                      |
| Lescheid                          | 51                      |
| Lückert                           | 104                     |
| Meisenbach                        | 74                      |
| Niederhalberg                     | 77                      |
| Oberhalberg                       | 44                      |
| Röttgen                           | 43                      |
| Stein                             | 103                     |
| Sommershof                        | 83                      |
| Wasserheß                         | 94                      |
| Wiersberg                         | 42                      |
| Wellesberg Nord                   | Keine Angabe            |

*Darscheid*

*Knigeltal*

*12. Jan. 2017*  
*10. Jan. 2017*

*x Köschbusch mit 3 Ortsteilen = Hark, Busch "Köschbusch"*

<sup>10</sup> Einwohnerzahlen nach Einwohnermeldeamt Stand Juli 2016